

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Schulverwaltungsamt  
Koblenzer Str. 73  
57072 Siegen

## Antrag auf rückwirkende Erstattung von Schülerfahrkosten

### 1. Angaben der Schülerin/ des Schülers

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Berufskolleg

\_\_\_\_\_  
Straße, PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Schuljahr

\_\_\_\_\_  
Landkreis

\_\_\_\_\_  
Antragzeitraum (von/bis)

\_\_\_\_\_  
Bundesland

#### Bei Minderjährigen auszufüllen:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des gesetzl. Vertreters

\_\_\_\_\_  
Anschrift (falls abweichend zum Antragsteller)

#### Ich bitte, die Fahrkosten auf folgendes Konto zu überweisen:

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaberin/ Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
SWIFT/BIC

### 2. Bestätigung der Schule (durch die Schule auszufüllen)

**Schulform**    Fachschule    Fachoberschule    Sonstiges

Bezirksfachklasse im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

**Klasse** \_\_\_\_\_

**Unterrichtsform**    Vollzeit                      Teilzeit                      Blockunterricht

**Unterrichtstage**    Mo-Fr    Mo    Di    Mi    Do    Fr

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Berufskolleg

**3. Nachweis der entstandenen Fahrkosten**

Bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges ist eine Begründung dazulegen.

PKW            Fahrrad            sonstige KFZ (z.B. Roller)

von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

Einfache Entfernung: \_\_\_\_\_ km

Bei Mitnahme einer Schülerin/ eines Schülers:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind die Originalbelege der Fahrkarten chronologisch nach Monaten auf einem separaten Blatt beizufügen.

Monat	Anzahl der Schultage	Benutzung Privatfahrzeug	Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	
		Anzahl der Fahrten	Ticketart (z.B. MonatsTicket)	Preis in EUR
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
<b>Summe</b>				

Bestätigung über die tatsächliche Anwesenheit im Berufskolleg (lt. Klassenbuch)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der/des Klassenlehrerin/-lehrers

**4. Erklärung des Ausbildungsbetriebes**

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift

Es wurden monatlich Fahrkosten in Höhe von \_\_\_\_\_ € gezahlt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Betriebsstempel

## **5. Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers**

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Kosten sind mir tatsächlich entstanden. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben eine Strafanzeige nach sich ziehen können. Ich habe keine anderen öffentlichen Leistungen für Aufwendungen an Fahrkosten beantragt bzw. erhalten.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift gesetzl. Vertreter b. Minderjährigen

## **6. Vermerke des Schulträgers (bitte nicht ausfüllen)**

Die im Antrag nachgewiesenen Schülerfahrkosten sind in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro erstattungsfähig.

Bemerkungen:

## Wichtige Informationen

Der Kreis Siegen-Wittgenstein übernimmt als Schulträger der Berufskollegs in Siegen und Bad Berleburg für die Schüler aus Nordrhein-Westfalen, die einen vollzeitschulischen Bildungsgang besuchen, und die Schüler von Bezirksfachklassen die Fahrkosten zum Besuch des Berufskollegs und der lehrplanmäßigen Praktika. Die Schüler der vollzeitschulischen Bildungsgänge mit Erstwohnsitz in den Kreisen Siegen-Wittgenstein oder Olpe erhalten für diesen Zweck ein kostenloses SchülerTicket. Mit der Bereitstellung des SchülerTickets entfällt jegliche weitere Erstattung von Fahrkosten durch den Schulträger (Ausnahme: bei notwendiger Benutzung eines Privatfahrzeuges in begründeten Ausnahmefällen). Die Schüler mit Erstwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen wenden sich bitte an ihre zuständige Wohnsitzgemeinde (oftmals die Kreisverwaltung).

### **Anspruchsvoraussetzungen für eine rückwirkende Erstattung von Schülerfahrkosten:**

Die Vollzeitschüler mit Erstwohnsitz in Nordrhein-Westfalen, aber außerhalb der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, sowie die Bezirksfachklassenschüler haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Fahrkosten im Rahmen einer rückwirkenden Erstattung geltend zu machen.

Ein Erstattungsanspruch besteht jedoch ausschließlich dann, wenn der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und dem Berufskolleg bzw. dem Praktikumsbetrieb mehr als 5 km beträgt.

Erstattungsfähig sind zudem ausschließlich die Kosten für die günstigsten Tarife unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen.

Schülerfahrkosten werden bis zu einer Höhe von maximal 100,00 € pro Monat erstattet. Bei Bezirksfachklassenschülern liegt die Höchstgrenze bei 50,00 €, da hier ein monatlicher Eigenanteil von 50,00 € anfällt.

Bei Schwerbehinderten entfällt der monatliche Höchstbetrag. Besteht ein Anspruch auf Vergütung nach den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes, wenden Sie sich bitte an das Sozialamt des Kreises Siegen-Wittgenstein.

### **Anspruchsberechtigt sind die Schüler nachfolgender Bildungsgänge:**

- vollzeitschulische Bildungsgänge für Schüler ohne Ausbildungsverhältnis
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule (ohne vorherige Berufsausbildung, ohne Praktikumsentgelt)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege (außer PIA)
- Gymnasiale Oberstufe
- Bezirksfachklassen
- arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche (separates Antragsformular)

### **Welche Beförderungsmittel sind zu nutzen?**

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die Benutzung eines Privatfahrzeuges kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, und zwar wenn:

- für den Weg zum Berufskolleg bzw. zum Praktikumsbetrieb und zurück zusammengerechnet mehr als drei Stunden benötigt werden
- für das rechtzeitige Erscheinen zum Unterricht oder Praktikum die Wohnung aufgrund ungünstiger Verkehrsverbindungen in der Regel vor 6:00 Uhr verlassen werden muss
- eine geistige/körperliche Behinderung die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zulässt

Die Notwendigkeit der Benutzung des Privatfahrzeuges ist auf einem separaten Blatt unter Beifügung entsprechender Nachweise (Fahrplanauskunft, Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest oder dgl.) zu begründen.

### **Was ist beim Ausfüllen des Antrages zu beachten?**

Es werden ausschließlich vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Erstattungsanträge für jeweils abgelaufene Monate bearbeitet. Der Klassenlehrer und/oder der Praktikumsbetrieb muss die Anwesenheit des Schülers für die im Antrag angegebenen Schultage bestätigen. Für den Praktikumsbesuch ist die Erklärung des Ausbildungs- bzw. Praktikumsbetriebes nötig.

Dem Antrag sind sämtliche Original-Fahrscheine beizufügen, da ansonsten keine Erstattung erfolgen kann. Die Anträge werden über das Schulsekretariat beim Schulverwaltungsamt des Kreises Siegen-Wittgenstein eingereicht.

Spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres müssen die Anträge für das vorangegangene Schuljahr gestellt sein. Entscheidend ist das Eingangsdatum beim Berufskolleg. Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiterinnen beim Schulverwaltungsamt des Kreises Siegen-Wittgenstein:

**Frau Röcher 0271 333-1202 (vormittags)**  
**Frau Seefelder 0271 333-1213**